Bundesministerium
Arbeit, Soziales, Gesundheit,
Pflege und Konsumentenschutz

sozialministerium.gv.at

BMASGPK - IX/B/7 (Ausländerbeschäftigung)

[redacted]

Stubenring 1, 1010 Wien

Vorstand des Arbeitsmarktservice
Österreich
Treustraße 35-43
1200 Wien

E-Mail-Antworten sind bitte unter Anführung der Geschäftszahl an oben angeführte Adresse zu richten.

Geschäftszahl: 2025-0.875.248

## Saisonkontingentverordnung 2026; Erlass

Das BMASGPK übermittelt in der Anlage die Saisonkontingentverordnung 2026 samt Erläuterungen, die am 17. Oktober 2025 unter BGBl II Nr. 218/2025 kundgemacht wurde und am 1. Dezember 2025 in Kraft tritt.

Im **Wirtschaftszweig Tourismus** ist zusätzlich zum Grundkontingent ein eigenes (Westbalkan-)Kontingent für Saisonarbeitskräfte aus den EU-Beitrittsländern Bosnien und Herzegowina, Montenegro, Nordmazedonien, Serbien und dem potenziellen EU-Beitrittsland Kosovo vorgesehen.

Für den **Wirtschaftszweig Land- und Forstwirtschaft** wird auf ein eigenes Erntehelferkontingent verzichtet und werden diese Plätze dem regulären Landwirtschaftskontingent zugeschlagen.

Im Rahmen der zugeteilten Kontingente dürfen Beschäftigungsbewilligungen mit Geltungsbeginn ab 1. Dezember 2025 erteilt werden.

### Überschreitungsmöglichkeit in den Monaten der Saisonspitzen

Gemäß § 3 Abs. 2 der Verordnung ist darauf zu achten, dass die regulären Kontingente im Jahresdurchschnitt eingehalten werden und folglich nur zu den Saisonspitzen zeitlich begrenzt

- im Tourismus um bis zu 50 % und
- in der Land- und Forstwirtschaft um bis zu 30 %

überschritten werden dürfen.

Dabei gelten folgende Monate als saisonale Spitzenmonate:

- im Wirtschaftszweig Tourismus: Jänner, Februar, Juni, Juli, August und Dezember
- im Wirtschaftszweig Land- und Forstwirtschaft:
    - in allen Bundesländern (mit Ausnahme von Oberösterreich): Mai, Juni, Juli, August und September
    - in Oberösterreich: April, Mai, Juni, Juli und August

Um eine jahresdurchschnittliche Einhaltung der Kontingente sicher zu stellen, ist von der Überschreitungsmöglichkeit nur soweit Gebrauch zu machen, als dies unter Berücksichtigung der anhängigen Anträge und der jeweiligen Arbeitsmarktsituation unbedingt erforderlich ist.

Alle anderen Monate gelten für die Zwecke dieser Verordnung als Nebensaison, in der das Grundkontingent nicht überzogen werden darf. Für die Ermittlung des Jahresdurchschnitts ist die Kontingentauslastung zu den jeweiligen Statistikstichtagen Ende des Monats heranzuziehen.

Das **Zusatzkontingent für** Saisonarbeitskräfte aus den genannten **Westbalkanstaaten darf zu keiner Zeit überschritten werden**. Diese Saisonarbeitskräfte dürfen jedoch nach Ausschöpfung des Zusatzkontingents auch im Rahmen des regulären Tourismuskontingents nach Maßgabe verfügbarer Kontingentplätze bewilligt werden.

Bewilligungen für bereits beschäftigte Saisoniers, die ungeachtet eines freien Kontingentplatzes gemäß § 5 Abs. 6 AuslBG erteilt/verlängert werden, sind auf die Kontingentzahl anzurechnen.

Ebenso sind Bewilligungen, die auf Basis der Kontingentverordnung 2025 (BGBl II Nr. 375/2024) erteilt wurden und deren Geltungsdauer in das Jahr 2026 hineinreichen, auf die jeweiligen Monatsendbestände gemäß § 1 Abs. 1 und § 2 dieser Verordnung anzurechnen.

Die Landesgeschäftsstellen haben ihre Kontingente im Sinne der o.a. Vorgaben laufend zu überwachen.

**Kontingentbewilligungen für „Mischbetriebe“**

Werden von einem Unternehmen mehrere wirtschaftliche Tätigkeiten ausgeübt, die in verschiedene Unterklassen der ÖNACE 2025 fallen, wird das Unternehmen von der Statistik Austria nach seinem wirtschaftlichen Schwerpunkt eingeordnet. Es kann somit durchaus der Fall eintreten, dass ein Unternehmen, bzw. ein Betrieb für seine Haupttätigkeit nicht in eine von der Verordnung erfassten Wirtschaftstätigkeitenklassifikationen ÖNACE 2025 eingeordnet ist, aber über weitere Gewerbeberechtigungen verfügt, die durchaus den in der Verordnung genannten Wirtschaftstätigkeiten zugeordnet werden können.

In den Erläuterungen zu § 1 wurde bereits Folgendes klargestellt:

*„Der hier bezeichnete Wirtschaftszweig umfasst – wie in der Kontingentverordnung des Vorjahres – den Abschnitt I (Beherbergung und Gastronomie), die Gruppen S 93.1 (Erbringung von Dienstleistungen des Sports) und S 93.2 (Erbringung von Dienstleistungen der Unterhaltung und der Erholung) sowie die Klassen H 49.34 (Personenbeförderung mit Seilbahnen und Skiliften) und Q 85.51 (Sport- und Freizeitunterricht) gemäß der Wirtschaftstätigkeitenklassifikation ÖNACE 2025. Auch Betriebe mit mehreren Gewerbeberechtigungen (sog. Mischbetriebe) sind für jene Gewerbe, die diesen Wirtschaftstätigkeitenklassifikationen zugeordnet werden können, von der Verordnung erfasst und können für diesen Betriebsbereich Beschäftigungsbewilligungen im Rahmen der festgelegten Kontingente erhalten.*“

Es wurde somit bereits klargestellt, dass für sogenannte Mischbetriebe, sofern der Inhaber oder gewerberechtliche Geschäftsführer eine aufrechte Gewerbeberechtigung für eine von der Verordnung erfasste Wirtschaftstätigkeit innehat, Beschäftigungsbewilligungen gemäß § 1 der Verordnung erteilt werden können.

Bestehen bei der Behörde jedoch Zweifel darüber, ob die beantragte Saisonarbeitskraft tatsächlich überwiegend im von der Verordnung erfassten Gewerbebereich beschäftigt werden soll, hat der Antragssteller dies im Rahmen des Verfahrens schlüssig darzulegen. Dies wird beispielsweise nicht gelingen, wenn eine Bäckerei mit zwei Tischen für Kaffeekonsum ausgestattet ist oder ein Modegeschäft für Kundinnen/Kunden Getränke anbietet.

**Arbeitsmarktprüfung**

Vor Erteilung einer regulären Kontingentbewilligung oder einer Bewilligung aus dem Zusatzkontingent für die genannten Westbalkanstaaten ist zu prüfen, ob die Saisonstelle vorrangig mit Arbeitskräften aus dem im Inland verfügbaren Arbeitskräftepotenzial, mit EWR-Bürgerinnen/Bürgern oder registrierten Stammsaisoniers besetzt werden kann. Ist eine Besetzung der Saisonstelle mit Ersatzkräften nicht möglich, ist dies im jeweiligen Datensatz unter Anführung der Ermittlungsergebnisse begründet zu dokumentieren.

Im Hinblick auf das arbeitsmarktpolitische Ziel, Asylberechtigte und subsidiär Schutzberechtigte möglichst rasch in Arbeit zu vermitteln, sind auch diese Personen im Rahmen der Arbeitsmarktprüfung besonders zu berücksichtigen und als Ersatzarbeitskräfte zu vermitteln. Saisoniers, die bereits über ein Aufenthaltsrecht in Österreich verfügen, Asylwerberinnen/Asylwerber und Saisoniers, die in den vorangegangenen fünf Jahren zumindest einmal im Rahmen von Kontingenten gemäß § 5 AuslBG erlaubt beschäftigt waren, sind gegenüber erstmalig zuzulassenden Drittstaatsangehörigen vorrangig zu bewilligen.

Wie bisher ist der Bedarf an saisonalen Hilfskräften bei den Schaustellerbetrieben sowie auf Berg- Alm- und Schutzhütten, wo die Vermittlung von vorgemerkten Ersatzarbeitskräften erfahrungsgemäß besonders schwierig ist, bei der Kontingentbewirtschaftung besonders zu berücksichtigen.

**Befassung der Regionalbeiräte und Landesdirektorien**

Bei der Prüfung von Anträgen für landwirtschaftliche Hilfskräfte sind Arbeitgeber- und Arbeitnehmervertreterinnen/-vertreter der Landwirtschaft (Landwirtschaftskammern, Landarbeiterkammertag, Fachgewerkschaft) bei der Beratung im Regionalbeirat als Expertinnen/Experten beizuziehen.

Darüber hinaus sind gemäß § 5 Abs. 10 AuslBG die in den Landesdirektorien vertretenen Sozialpartner (WKÖ, IV, BAK und ÖGB) und die Interessenvertretungen der Land- und Forstwirtschaft (LKÖ und ÖLAKT) von der jeweiligen Landesgeschäftsstelle regelmäßig über die Kontingentauslastung und die bewilligt beschäftigten Stammsaisoniers (nach Alter und neuer Regelung) in geeigneter Weise zu informieren. Aus Sicht des BMASGPK können dafür die Übersichten über die monatlichen Kontingentauslastungen herangezogen werden.

**Außer-Kraft-treten der Verordnung**

Sofern die bundesweite Auslastung der beiden Tourismuskontingente im Durchschnitt der Monate Dezember 2025 bis inklusive Juli 2026 75 % übersteigt und bis 30. September 2026 keine neue Kontingentverordnung erlassen wird, gelten die für 2026 festgelegten Kontingente bis 30. November 2027 automatisch weiter. Das BMASGPK wird die Landesgeschäftsstellen in diesem Fall gesondert informieren.

Wien, 5. November 2025
Für die Bundesministerin:
Mag. Philipp Kindl

Beilage/n: BGBLA_2025_II_218
Erläuterungen